Überreicht durch:

Anwaltskanzlei Steinort

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen –

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Dezember 2014

A. Aus der Gesetzgebung

Das Lebensversicherungsreformgesetz

Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte vom 01.08.2014 – In-Kraft-Treten am 07.08.214 bzw. 01.01.2015 (BGBl I, S. 1330)

I. Allgemeines

Lebensversicherungen garantieren eine bestimmte **Mindestverzinsung** (sog. „Garantiezins"). Die Entwicklung des Garantiezinses zeigt bei Lebensversicherungen seit 1990 stetig nach unten, neue Lebensversicherungspolicen verfügen seit Januar 2012 nur noch über einen Garantiezins von 1,75 %. Doch selbst dieser niedrige Garantiezins lässt sich in dem seit 2008 bestehenden Niedrigzinsumfeld nicht dauerhaft erwirtschaften. Mit dem neuen Gesetz wird der **Garantiezins** daher **ab 01.01.2015 auf 1,25 % abgesenkt**. Diese **Neuregelung gilt** allerdings **nur für Neuverträge**. Das neue Gesetz soll dafür sorgen, dass die garantierten Zusagen der Versicherungen auch in Zukunft bedient werden können.

Der Gesetzgeber kommt damit einer Empfehlung der Bundesbank und des Internationalen Währungsfonds nach.

II. Die Neuregelungen im Überblick

1. **Bewertungsreserven,** die die Versicherungen für bestehende Verträge regelmäßig anlegen und die u. a. zur Sicherstellung der Garantiezinsen dienen, **sollen der Gemeinschaft aller Versicherten erhalten bleiben**; **die Ausschüttung der Bewertungsreserven** wird daher **auf jenen den sog. „Sicherungsbedarf" übersteigenden Teil beschränkt.**

   Die Ausschüttungsbeschränkung gilt nur für Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren. Unangetastet bleibt die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven aus Immobilien und Aktien.

   Die Neuregelung geht zulasten der aktuell ausscheidenden Versicherten, denn diese werden künftig noch weniger an den Bewertungsreserven beteiligt. Es steht zu erwarten, dass die **Rückkaufswerte weiter sinken** werden. Dies gilt zumindest solange, wie das Niedrigzinsumfeld anhält. Die Begrenzung soll entfallen, sobald die Kapitalmarktzinsen wieder steigen.

2. **Versicherungsnehmer** waren **bisher allgemein zu 75 % an den Risikoüberschüssen beteiligt.**

   Die Risikoüberschüsse sind neben den Kostenüberschüssen und den Kapitalerträgen ein Teil der sog. Überschussbeteiligung, die die Lebensversicherten zum Garantiezins hinzu erhalten. Die Überschussbeteiligungen werden dem Versichertenkonto in Form einer jährlichen sowie im Rahmen einer Schlussüberschussbeteiligung zugeschrieben.

   Zwar **greift die neue gesetzliche Regelung in das bestehende Überschusssystem nicht ein**, durch **Änderung der Mindestzuführungsverordnung** (§ 4 Abs. 4) wird jedoch künftig eine **Mindestbeteiligung der Versicherten an den Überschüssen in Höhe von 90 %** (statt bisher 75 %) vorgeschrieben.

3. **Ausschüttungen an die Aktionäre** der Versicherungsunternehmen müssen künftig **an den Finanzierungsbedarf** des Versicherungsunternehmens für die übernommenen Garantieleistungen **angepasst** werden, d.h. die Aktionäre erhalten je

nach Finanzsituation keine oder nur eine geringe Dividende. In diesem Zusammenhang werden die **Unternehmen zu mehr Kostentransparenz verpflichtet.**

4. Das neue Gesetz verpflichtet die Versicherungsunternehmen und ihre Manager, sich mit der aktuellen Risikosituation intensiver auseinanderzusetzen. Die **Versicherungsaufsicht** erhält zudem **erweiterte Eingriffsbefugnisse**.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB § 138 I

Sittenwidriges Rechtsgeschäft

BGB

Vertrag über Aufnahme in Internet-Branchenverzeichnis

(LG Wuppertal in NJOZ 2014, 1891; Beschluss vom 05.06.2014 – 9 S 40/14)

Die **Aufnahme in ein Internet-Branchenverzeichnis** „www.Branche100.eu" ist **als Leistung quasi wertlos**, da ein Internet-Nutzer, der ein Branchenverzeichnis sucht, nicht auf dieses Verzeichnis stößt. Die **verwerfliche Gesinnung des Betreibers dieses Branchenverzeichnisses** folgt daraus, dass das Angebot auf Aufnahme in das Verzeichnis ersichtlich darauf angelegt ist, den Empfänger über den wahren Gegenstand dieses Schreibens und die mit der Rücksendung verbundenen Rechtsfolgen im Unklaren zu lassen.

*„Zu Recht hat das AG auf eine **Sittenwidrigkeit** i. S. des § 138 BGB abgestellt. Der durch Rücksendung des „Brancheneintragungsantrags" zu Stande gekommene Vertrag erfüllt die Voraussetzungen an ein **wucherähnliches Rechtsgeschäft** i. S. des § 138 I BGB. Ein solches erfordert nach ständiger höchstrichterlicher Rspr. sowohl ein **objektiv auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung** als auch das **Zutagetreten einer verwerflichen Gesinnung des Begünstigten** (BGH NJW 2003, 2230 m. w. Nachw.). Ein objektiv auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung liegt vor: Der Leistung der Bekl. in Form einer jährlichen Zahlung von 910 Euro netto steht als Gegenleistung ihr Eintrag in das Internet-Branchenverzeichnis „www.Branche100.eu" gegenüber. Letztere Gegenleistung ist jedoch quasi wertlos. Eine Internet-Recherche der Kammer vom heutigen Tage hat ergeben, dass das Verzeichnis „www.Branche100.eu" nach Eingabe der Begriffe „Branchenbuch", „Branchenverzeichnis" oder „Gelbe Seiten" in die (marktführenden) Suchmaschinen Google, Bing und Ask auf den jeweils ersten fünf Suchtrefferseiten nicht erscheint. Mithin stößt ein Internet-Nutzer, der ein Branchenverzeichnis sucht („googelt") zwar z. B. auf die Internet-Portale „www…de", „www…de" oder „www…de", keineswegs aber auf das Angebot der Kl. Dabei wäre es für sie ein Leichtes, etwa durch Schaltung von Anzeigen in den genannten Suchmaschinen, eine entsprechende Nutzerzahl zu generieren. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Kl. auf andere Weise Nutzer des Verzeichnisses generieren würde. Der Eintrag in einem Branchenverzeichnis, welches niemand nutzt, ist aber quasi wertlos."* (LG Wuppertal aaO)

BGB §§ 145, 433

Erfüllungsanspruch

BGB

Anmeldung mit falschen Daten auf eBay

(AG Kerpen in NJOZ 2014, 1886; Urteil vom 27.06.2014 – 104 C 106/14)

Meldet sich ein **Nutzer unter Angabe von falschen persönlichen Daten** (hier: Angabe von fingierten Daten, die auf eine nicht existierende Person verweisen) bei eBay an, so **kann er nicht in rechtlicher wirksamer Weise an Auktionen teilnehmen** und hat daher auch **keinen Erfüllungsanspruch**.

*„Zu den wesentlichen, unverzichtbaren Bestandteilen eines Vertrags (den sog. „essentialia negotii") gehört, zwischen welchen Personen überhaupt eine Einigung zu Stande kommen soll. Bei Verträgen, welche unter Inanspruchnahme der eBay-Plattform geschlossen werden, kommt dabei den **Nutzungsbedingungen eine entscheidende Bedeutung** zu. Für die Frage, unter welchen Umständen eine Auktion vorzeitig beendet werden kann, entspricht dies der Rspr. des BGH (vgl. dazu NJW 2011, 2643). Die Nutzungsbedingungen haben aber auch Einfluss darauf, ob überhaupt von einem wirksam geschlossenen Vertrag ausgegangen werden kann. Im Wege der Auslegung besteht dabei kein Zweifel daran, dass der Vertrag zwischen den Personen zu Stande kommen soll, auf welche die Anmeldedaten verweisen. Diese Daten werden dabei freilich nicht „veröffentlicht", im Internet agieren die beteiligten Personen unter einem von ihnen gewählten Pseudonym. Bei der durch eBay vermittelten Einigung treten daher zunächst die persönlichen Daten eines Nutzers vollständig in den Hintergrund. Dieser Umstand ändert aber nichts an ihrer **rechtlichen Relevanz**. So **bilden** die bei eBay **hinterlegten Daten die entscheidenden Anknüpfungspunkte, um überhaupt feststellen zu können, zwischen welchen Personen ein Vertrag zu Stande gekommen sein soll**, welche Personen sich also hinter denen von ihnen gewählten Pseudonymen befinden.*

Werden dort nun aber falsche Angaben gemacht, so ist es dem „vermeintlichen Vertragspartner" nicht möglich, überhaupt auf die Person zuzugreifen, mit welcher der „Vertrag" zu Stande gekommen sein soll. Diese Person kann vielmehr allenfalls im Wege von aufwändigen Recherchen, etwa über die so genannte IP-Adresse des Computers, ausfindig gemacht werden. Selbst ein solcher Versuch ist zum Scheitern verurteilt, falls zum Beispiel ein öffentliches WLAN Netz benutzt wurde.

*Der **Richtigkeit der bei eBay hinterlegten Daten** kommt daher **für die Abwicklung eines Vertrags entscheidende Bedeutung** zu; dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn es zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen den Bet. kommen sollte.*

*Dies alles macht die Personen, welche bei eBay Waren anbieten oder kaufen wollen schutzwürdig. Zu berücksichtigen ist dann auch, dass es nach den Nutzungsbedingungen von eBay insbesondere verboten ist, „unehrlich oder irreführend zu handeln" (vgl. dazu schon oben). Auf eine solche **Irreführung** ist aber das Vorgehen des Kl. ausgerichtet. Seine falschen Angaben dienen der Täuschung im Rechtsverkehr, mit ihnen verbirgt er seine wahre Identität gegenüber anderen Nutzern der Plattform.*

Nach Auffassung des Gerichts richtet sich nun aber die Offerte, welche der Bekl. durch die Einstellung seines Angebots bei eBay gemacht hat, nur an solche Personen, welche ihrerseits die Nutzungsbedingungen einhalten und nicht im Internet mit irreführenden und täuschenden Angaben auftreten. Die von dem Bekl. gemachte Offerte richtete sich deshalb schon gar nicht an den Kl. Die Nutzungsbedingungen bei eBay lassen daher nicht nur Rückschlüsse darauf zu, unter welchen Bedingungen etwa eine Aktion abgebrochen werden kann (vgl. dazu BGH NJW 2011, 2643), sondern auch darauf, welchen Personen

überhaupt die Plattform zum Abschluss von Verträgen dienen soll. Nach der Interpretation der Nutzungsbedingungen durch das Gericht sind alle Personen von der Nutzung ausgeschlossen, die bei der Anmeldung ihre wahre Identität verbergen und zur Täuschung dazu falsche Angaben machen." (AG Kerpen aaO)

BRAO §§ 43b, 49b I

Wettbewerbsverstoß

BRAO

Gutscheine für anwaltliche Erstberatung

(AnwGH NRW in NJW-RR 2014, 1335; Urteil vom 09.05.2014 – 1 AGH 3/14)

I. **Rechtsanwälten** ist es **grds. gestattet, kostenlose Erstberatungen anzubieten**, da der Gesetzgeber für den außergerichtlichen Bereich von verbindlichen Gebührenvorgaben abgesehen hat.

1. Nach **§ 49b I 1 BRAO** ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das RVG vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Dieses Verbot der Gebührenunterschreitung gilt durch den in § 49b I 1 Hs. 2 BRAO enthaltenen Verweis auf eine „andere Bestimmung" im RVG nur soweit, wie dieses keine Gebührenunterschreitungen zulässt.

   *„**Für außergerichtliche Angelegenheiten dürfen** nach § 4 I 1 RVG die **gesetzlichen Gebühren unterschritten werden**, soweit sichergestellt ist, dass die unter den gesetzlichen Gebühren liegende Vergütung des Rechtsanwalts unter Berücksichtigung seiner Leistung, Verantwortung und eines Haftungsrisikos „angemessen" § 4 I 2 RVG ist. Zwar sind von § 4 I 1 RVG jedwede „außergerichtlichen Angelegenheiten" erfasst. Allerdings trifft § 34 RVG für die Beratung eine Sonderregelung, so dass für den Anwendungsbereich des § 4 I 1 RVG damit die außergerichtliche Vertretung bleibt."* (AnwGH NRW aaO)

2. Nach Auffassung des **AnwGH NRW** ist aus dem Inhalt der Regelung des § 34 RVG der Schluss zu ziehen, dass der **Bereich der Beratung** mangels gesetzlicher Gebührenregelung insgesamt **nicht dem Verbot der Gebührenunterschreitung unterliegt** (Feuerich/Weyland, § 49b BRAO Rn. 18c, 24 bis 29 m. w. Nachw.; OLG Stuttgart NJW 2007, 924; LG Essen NJW-RR 2014, 379).

   „Deshalb kann es im Bereich der außergerichtlichen Beratung seit dem 1.7.2006 einen Verstoß gegen § 49b I 1 BRAO nicht mehr geben, da es keine gesetzlichen Gebühren gibt, die durch eine Gebührenvereinbarung unterschritten werden könnten. Bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung, die auch den Verzicht auf Gebühren umfassen kann, kann ein Unterschreiten durch Gebührenvereinbarung nicht mehr gegeben sein." (AnwGH aaO)

3. Soweit vertreten wird (Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 49b Rn. 37), dass die Auffassung, dass es im Anwendungsbereich des § 34 I 2 RVG zu keiner Äquivalenzkontrolle nach den Maßstäben des § 4 I 2 RVG kommen könne, also im Ergebnis für eine Beratung, Begutachtung und Mediation jede vereinbarte Vergütung von der Rechtsordnung gebilligt werde, und entsprechend beworben werden dürfe, mit der seit dem 01.07.2008 geltenden Gesetzesfassung des § 3a I 4 RVG nicht vereinbar sei, kann dem nach AnwGH aaO nicht gefolgt werden.

   „Es vermag nicht zu überzeugen, dass eine Regelung mit dem Gehalt der vorstehenden Norm („die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34") so weitreichende Konsequenzen hat, dass damit das Zusammenspiel der §§ 4 und 34 RVG entgegen zuvor allgemein vertretener Auffassung grds. neu umgestaltet worden sein könnte.

   *Es ist davon auszugehen, dass **dem Gesetzgeber** die **allgemeine Auffassung über das Zusammenspiel der §§ 4 und 34 RVG bekannt gewesen** ist, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass er eine grundlegende Änderung allein durch Einfügen von § 3a I 4 RVG habe bewirken wollen. Von seinem **Wortlaut** und seiner **systematischen Stellung** her ordnet § 3a I 4 RVG allein an, dass eine nach § 34 RVG zu treffende Vergütungsvereinbarung die Formerfordernisse des § 3a RVG nicht zu wahren braucht, also unter erleichterten Voraussetzungen getroffen werden kann. Für weitergehende Schlussfolgerungen ist weder Raum noch Veranlassung."* (AnwGH aaO)

4. Auch die **Einfügung des neuen § 4 I 3 RVG** ist nach AnwGH aaO im hier gegebenen Zusammenhang **ohne Bedeutung**.

   *„Nach der seit dem 01.01.2014 gültigen Gesetzesfassung kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vorliegen. Nach § 2 I 1 BerHG besteht Beratungshilfe in Beratung und, soweit erforderlich, in Vertretung. Deshalb macht die Einfügung des neuen § 4 I 3 RVG auch auf der Grundlage des herkömmlichen Verständnisses, wonach § 4 RVG die außergerichtliche Vertretung und § 34 RVG die Beratung umfasst, durchaus Sinn. Daher **kann** allein durch Einfügung dieser Norm ebenfalls **nicht darauf geschlossen werden, dass der Gesetzgeber das herkömmliche Verständnis vom Zusammenspiel dieser Normen habe verändern wollen**. Im Gegenteil spricht der Umstand, dass der Gesetzgeber eine Einfügung wie in § 4 I 3 RVG allein in § 4 RVG und nicht in § 34 RVG vorgenommen hat, dafür, dass die damit zum Ausdruck gebrachte **Einschränkung nicht für § 34 RVG gelten** solle, d. h. dass im Bereich des § 34 RVG auch außerhalb des Beratungshilfebereichs eine „Null-Vergütung" vereinbart werden kann."* (AnwGH aaO)

5. AnwGH aaO geht deshalb in Übereinstimmung mit der **überwiegenden berufsrechtlichen Auffassung** (Feuerich/Weyland, § 49b Rn. 18c, 24 bis 29; Gaier/Wolf/Göcken, § 49b BRAO Rn. 20, 30) und der **allgemein vertretenen vergütungsrechtlichen Auffassung** (Gerold/Schmidt, 21. Aufl., § 34 RVG Rn. 4 u. 5; Göttlich/Mümmler/Schons, 5. Aufl., Stichwort „Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG"; Hartung/Schons/Enders, 2. Aufl., § 3a RVG Rn. 38, § 4 Rn. 8 und § 34 Rn. 4, 40; Bischof/Jungbauer, 6. Aufl., § 3a RVG Rn. 30; Schneider/Wolff, § 34 Rn. 5, 11, § 4 RVG Rn. 17) davon aus, dass **das RVG für die außergerichtliche Beratung keine gesetzliche Vergütung vorsieht**, so dass gegen die Rechtmäßigkeit des Anerbietens einer kostenlosen Erstberatung an sich keine rechtlichen Bedenken bestehen.

II. Ein **Einzelanwalt**, der mit Gutscheinen für kostenlose Erstberatung wirbt, **handelt** aber dann **irreführend, wenn er wegen** der **hohen Zahl der verteilten Gutscheine** die beworbenen **Beratungsleistungen nicht in eigener Person**, sondern nur durch Mitarbeiter seiner Kanzlei **erbringen kann**.

*„Tatsächlich beabsichtigt der Kl. nicht die Erbringung der anwaltlichen Dienstleistung in eigener Person, sondern durch andere, etwa durch angestellte Rechtsanwälte, durch ihm zugewiesene Stationsreferendare oder durch weitere Rechtsanwälte. Von all diesen Einschränkungen ist jedoch in den Gutscheinen nicht im Ansatz die Rede. Die dort in Aussicht gestellte kostenfreie Erstberatung kann nach **Vorstellung des Lesers nach dem Inhalt des Flyers und der Zeitungsanzeige** allein durch den dort allein erwähnten Kl. erfolgen. Deshalb trifft die Auffassung der Bekl. gerade unter Zugrundelegung der eigenen Darstellung des Kl. in seiner Klageschrift zu, dass die Gutscheine etwas versprechen, was der Kl. zu halten gar nicht beabsichtigt. Dies ist unseriös."* (AnwGH aaO)

EStG
§ 4 V 1 Nr. 5 S. 3

Verpflegungsmehraufwand

SteuerR

Mehraufwendungen bei Einsatz an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten

(BFH in FD-StR 2014, 364514; Urteil vom 08.10.2014 – VI R 95/13)

Die **Höhe der Mehraufwendungen für die Verpflegung richtet sich** bei einer Auswärtstätigkeit i.S. des § 4 V 1 Nr. 5 S. 3 EStG (ständig wechselnde Tätigkeitsstätten) nach der **Abwesenheitsdauer** des Arbeitnehmers **von seiner Wohnung am Ort des Lebensmittelpunkts**. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer stets in derselben auswärtigen Unterkunft nächtigt

Fall: Der Kl. ist als Außendienstmitarbeiter beschäftigt und in A wohnhaft. Der Firmensitz seines Arbeitgebers befindet sich in C. Diesen sucht der Kl. jedoch nur gelegentlich auf. Sein Vertriebsbezirk umfasst die Bereiche X, Y und Z. Diese steuert er regelmäßig von B aus an. Dort übernachtet er von montags bis freitags in einer Pension. Das Wochenende verbringt er in A. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr (2009) machte der Kl. Mehraufwendungen für die Verpflegung in Höhe von 4.068 € abzgl. einer Erstattung durch den Arbeitgeber (1.937 €) geltend, wobei er die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung in A zugrunde legte. Er machte geltend, dass er von montags bis freitags auswärts tätig sei. Die Auswärtstätigkeit beginne montags mit dem Verlassen seiner Wohnung in A und ende freitags mit der Rückkehr dorthin. Sie werde nicht unterbrochen durch den Aufenthalt in der Pension in B. Diese stelle weder seine Wohnung noch seinen Tätigkeitsmittelpunkt dar.

Das Finanzamt (FA) ging zwar davon aus, dass der Kl. auswärts tätig ist, vertrat jedoch die Ansicht, dass Mehraufwendungen für die Verpflegung nicht ab der Abwesenheit vom Wohnort in A, sondern nur ab der von der Unterkunft in B berücksichtigt werden könnten und insoweit der Dreimonatszeitraum zu beachten sei.

I. **Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen** sind nach § 9 V i. V. m. § 4 V 1 Nr. 5 S. 1 EStG **grds. nicht als Werbungskosten abziehbar**.

Wird der **Steuerpflichtige** jedoch **vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit entfernt beruflich tätig**, so ist nach Satz 2 der Vorschrift für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt über eine bestimmte Dauer abwesend ist, ein nach dieser Dauer gestaffelter Pauschbetrag abzuziehen.

Wird der Steuerpflichtige bei seiner individuellen betrieblichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten tätig (Fall der sog. Einsatzwechseltätigkeit), so gilt Satz 2 entsprechend (§ 4 V 1 Nr. 5 S. 3 EStG).

Nach Satz 5 beschränkt sich bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte der pauschale Abzug nach Satz 2 auf die ersten drei Monate (sog. **Dreimonatsfrist**).

Auf die konkrete Verpflegungssituation kommt es für den Abzug der Pauschalen ebenso wenig an wie darauf, ob dem Arbeitnehmer überhaupt ein Mehraufwand bei seiner Verpflegung entstanden ist (BFHE 236, 351 = BStBl II 2012, 472; BFHE 233, 171 = BStBl II 2011, 829 m. w. Nachw.).

Gem. Satz 6 der Vorschrift gelten die Abzugsbeschränkung nach Satz 1, die **(gestaffelten) Pauschbeträge** nach Satz 2 sowie die Dreimonatsfrist nach Satz 5 auch für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer **aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung**. Allerdings **begründet der Bezug einer Unterkunft an einem Beschäftigungsort**, der nicht den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte erfüllt, **keine doppelte Haushaltsführung** i.S. des § 9 I 3 Nr. 5 EStG (vgl. BFHE 243, 215 = BStBl II 2014, 342, m. w. Nachw.).

II. Nach diesen Grundsätzen ist beim Kl. von einer **Auswärtstätigkeit** auszugehen, die nach § 9 V i. V. m. § 4 V 1 Nr. 5 S. 3 EStG **grds. zum Abzug von Mehraufwendungen für die Verpflegung berechtigt**.

*„Das FG hat zu Recht angenommen, dass der Kl. weder an einer regelmäßigen Arbeitsstätte noch an einem Tätigkeitsmittelpunkt zum Einsatz kommt. Nach diesen Feststellungen ist er vielmehr an **ständig wechselnden Tätigkeitsstätten im Einsatz** mit der Folge, dass § 4 V 1 Nr. 5 S. 5 EStG und damit der sog. **Dreimonatszeitraum nicht zur Anwendung kommen.***

*Soweit das FG zur Berechnung der **Pauschalen** die jeweiligen **Abwesenheitszeiten des Kl. von dem Pensionszimmer** in B zugrunde gelegt hat, kann der Senat dem nicht folgen: Maßgeblich ist insoweit die Abwesenheit von der Wohnung (§ 4 V 1 Nr. 5 S. 3 Halbsatz 2 EStG). Die Wohnung des Kl. befindet sich in A. Die Unterkunft in B erfüllt nicht den Wohnungsbegriff des § 4 V 1 Nr. 5 S. 3 EStG (BFHE 209, 502 = BStBl II 2005, 782; s.a. § 9 IVa 4 Halbsatz 2 EStG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013, BGBl I 2013, 285). Das FG hat sich von **rechtspolitischen Erwägungen** leiten lassen. Diese **spielen** jedoch **im Rahmen der typisierenden Regelung des § 4 V 1 Nr. 5 S. 2 ff. EStG keine Rolle**."* (BFH aaO)